

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland Eilentscheidung nach § 89 NKomVG	03.02.2021	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	24.03.2021	öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG über den Verzicht von
Benutzungsgebühren während der Schließung des Kindergartens Wangerooge**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt einem Verzicht von Benutzungsgebühren während der Dauer der Schließung des Kindergartens Wangerooge im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG zu. Der Gebührenverzicht gilt dabei nur, sofern auch während der Möglichkeit einer Notbetreuung Kindergarten-/Krippenplätze nicht in Anspruch genommen werden.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten) Abrechnung erfolgt über DRK	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		objektbezogene Einnahmen		
€ 1.085 mtl.	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art:		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art:				
Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. Titel:	HSP Nr. Titel:				
Ernst	Sichtvermerke:					
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Dezernent/in	Kämmerei	Landrat		
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Gemäß der aktuellen Corona-Verordnung hat das Deutsche Rote Kreuz die Krippenbelegung in der Kindertagesstätte Wangerooge auf eine Notbetreuung heruntergefahren. Es werden derzeit nur 2 Kinder in der Krippe betreut, 4 Kinder besuchen die Krippe aktuell nicht. Insofern bedarf es einer Entscheidung bzgl. der Gebührenpflicht der Eltern, die ihre Kinder nicht in die Krippe bzw. den Kindergarten geben können. Gemäß § 5 (4) der Gebührensatzung kann der Träger der Kindertagesstätte in besonders begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht zulassen. Im Frühjahr 2020 wurde bereits so verfahren, damals war die Kindertagesstätte allerdings komplett geschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Gebühren ausgesetzt werden für die Kinder, die die Kindertagesstätte derzeit nicht besuchen dürfen. Da eine Entscheidung unmittelbar und kurzfristig vor Ort kommuniziert werden muss, wird der Kreisausschuss um eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG im Sinne des Beschlussvorschlages gebeten.